

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena**

vom 13.04.1994  
veröffentlicht im Amtsblatt 15/94 vom 15.07.1994, S. 2

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:  
Satzung vom 20.06.2001 (Amtsblatt Nr. 30/01 vom 09.08.2001, S. 252)

Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 (GVBl. Nr. 20 S. 383) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1992 (GVBl. S. 329) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena am 13.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die auf Grund einer Einweisung oder Verfügung als Obdachlose und Nichtseßhafte oder als Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, die Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte benutzen.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Woche für jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, 42,00 DM / 21,70 €, für jede Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 21,00 DM / 10,50 €.
- (2) In der Gebühr ist die Benutzung der Küche, der Toilette, der Dusche, der Waschmaschine, der Schleuder, des hauseigenen Fernsehgerätes sowie der Grünfläche vor dem Haus enthalten.
- (3) Ebenfalls eingeschlossen in die Benutzungsgebühr sind die durch die Unterkunft zu entrichtenden Kosten für Wasser- und Energieverbrauch, Heizung, Abwasser- und Müllbeseitigung sowie Straßenreinigung.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund einer Verfügung oder Einweisung benutzen kann und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Unterkunft.

## **E 4**

---

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte ist beim Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit wöchentlich bis zum zweiten Werktag der laufenden Woche im voraus an den Leiter der Unterkunft zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jede Nacht, die der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Verfügung benutzen kann, 1/7 der wöchentlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(2) Durch eine vorübergehende Abwesenheit ohne Abmeldung beim Leiter oder einem zur Entgennahme einer Abmeldung befugten Mitarbeiter der Unterkunft wird der Benutzer nicht von der Verpflichtung entbunden, die volle Gebühr zu entrichten.

### **§ 5 Besonderheiten**

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.